

16. *fordert* die sofortige Aufnahme von Verhandlungen in der Abrüstungskonferenz über einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators<sup>217</sup> und des darin enthaltenen Mandats;

17. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, auf ihrer Tagung 2012 möglichst bald ihre Sacharbeit aufzunehmen, und zwar auf der Grundlage eines umfassenden und ausgewogenen Arbeitsprogramms, das alle realen und bestehenden Prioritäten auf dem Gebiet der Abrüstung und der Rüstungskontrolle berücksichtigt, einschließlich der sofortigen Aufnahme von Verhandlungen über einen solchen Vertrag, mit dem Ziel, diese innerhalb von fünf Jahren abzuschließen;

18. *fordert* den Abschluss eines oder mehrerer internationaler Rechtsinstrumente über angemessene und bedingungslose Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten;

19. *fordert außerdem* das baldige Inkrafttreten und die strenge Einhaltung des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen<sup>206</sup>;

20. *bekundet ihr Bedauern* darüber, dass die Abrüstungskonferenz nicht in der Lage war, Anfang 2011 einen Ad-hoc-Ausschuss für nukleare Abrüstung einzusetzen, wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution 65/56 gefordert;

21. *fordert* die Abrüstungskonferenz *von neuem auf*, Anfang 2012 so bald wie möglich und mit höchstem Vorrang einen Ad-hoc-Ausschuss für nukleare Abrüstung einzusetzen und Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur nuklearen Abrüstung aufzunehmen, das zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist führt;

22. *fordert*, dass möglichst bald eine internationale Konferenz über nukleare Abrüstung unter allen Aspekten einberufen wird, die konkrete Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung benennen und behandeln soll;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Be-

ten der Organisation berücksichtigen, und ihnen sachdienliche Informationen über die Beförderung solcher Materialien zur Verfügung zu stellen, wobei die übermittelten Informationen keinesfalls den Maßnahmen für physische Sicherheit und Sicherung widersprechen dürfen,

*begrüßend*, dass am 5. September 1997 in Wien auf Empfehlung der Teilnehmer an dem Gipfeltreffen über nukleare Sicherheit und Sicherung das Gemeinsame Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle<sup>225</sup> verabschiedet wurde,

*sowie unter Begrüßung* der von der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 20. bis 24. Juni 2011 in Wien abgehaltenen Ministerkonferenz über nukleare Sicherheit und ihres Ergebnisses, der Erklärung der Ministerkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation über nukleare Sicherheit<sup>226</sup>, sowie des Aktionsplans für nukleare Sicherheit, der von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer fünfundfünfzigsten ordentlichen Tagung gebilligt wurde<sup>227</sup>,

*unter Hinweis* auf die vom Generalsekretär am 22. September 2011 in New York einberufene Tagung auf hoher Ebene über nukleare Sicherheit und Sicherung,

*mit Befriedigung feststellend*, dass das Gemeinsame Übereinkommen am 18. Juni 2001 in Kraft trat,

*feststellend*, dass die erste Überprüfungstagung der Vertragsparteien des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle vom 3. bis 14. November 2003 in Wien abgehalten wurde,

*in dem Wunsche*, die Verwirklichung von Ziffer 76 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung, der ersten Sondertagung über Abrüstung<sup>228</sup>, zu fördern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Teil des Berichts der Abrüstungskonferenz, der sich auf radiologische Waffen bezieht<sup>229</sup>;

2.